

Unterrichtung

durch den Bundesrat

1. **Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)**
— Drucksachen 12/5502, 12/5871, 12/5902 —
2. **Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**
— Drucksachen 12/5510, 12/5872, 12/5903 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 beschlossen, zu den vom Deutschen Bundestag am 22. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird; da beide Gesetze umfassender Änderungen bedürfen, hat der Bundesrat von Einzelanforderungen abgesehen.

Begründung

1. Die vorgesehenen Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen treffen die Menschen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den neuen Ländern wegen der dort herrschenden überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit und der gestiegenen Lebenshaltungskosten in besonderem Maße.
2. Der Bundesrat befürchtet, daß die Häufung von Kürzungen im Sozialbereich und bei den Lohnersatzleistungen zu einem Rückgang der Konsumnachfrage führt. Er fordert daher, die konjunkturelle Entwicklung durch gezielte Maßnahmen zu stützen.

3. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden — nach eigener Einschätzung der Bundesregierung — zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahr 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein. Der Bundesrat ist befremdet über die Begründung der Bundesregierung, diese Mehrbelastungen der kommunalen Ebene seien vor dem Hintergrund der im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms gefundenen Belastungsverteilung zwischen den öffentlichen Haushaltsebenen zumutbar. Damit stellt die Bundesregierung den damals gefundenen Kompromiß nachträglich in Frage.
4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß eine Lastenverlagerung vom Bund auf die Länder und Kommunen keinen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen darstellt. Insbesondere eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kom-

munen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat sieht es als dringend erforderlich an, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.

5. Andere Maßnahmen werden bei den Ländern einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern, der annähernd das Einsparvolumen des Bundes durch diese Maßnahme erreicht (z. B. Bundeserziehungsgeldgesetz).
6. Im übrigen weist der Bundesrat darauf hin, daß die Anhebung der Mineralölsteuer nicht einer allgemeinen Konsolidierung der Bundesfinanzen die-

nen darf, sondern zweckgebunden zur Schuldenfinanzierung im Zusammenhang mit der Bahnreform eingesetzt werden muß.

7. Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen zum Schlechtwettergeld gefährden einen ganzen mittelständisch geprägten Wirtschaftszweig. Deshalb sollte das Schlechtwettergeld in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung weiterbestehen.

Der Bundesrat hat ferner entschieden, die Ausschüßempfehlungen in Drucksache 786/1/93 (Anlage 1) sowie die Landesanträge in Drucksachen 786/3/93 (Anlage 2) und 787/1/93 (Anlage 3) diesem Beschluß beizufügen (vgl. Anlagen).

Bundesrat**Drucksache 786/1/93**(Grunddrs. 786/93 Fz – AS – FS
787/93 Fz – FS – In)

15. 11. 93

A.

Bei Annahme von
Nummer 1 entfallen
Nummern 4 bis 24

1. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Familie und Senioren empfehlen dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages insgesamt aufzuheben.

2. Begründung

Der Bundesrat lehnt das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) insgesamt ab. Das Gesetz ist nicht geeignet,

- insgesamt zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen und
- die konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen zu verbessern.

Diese auch vom Bundesrat grundsätzlich anerkannten Zielsetzungen werden auch nicht ansatzweise erreicht, weil

- die vorgesehenen Kürzungen und Einschnitte im Leistungsbereich einseitig die sozial Schwachen treffen und damit der soziale Friede nachhaltig gefährdet wird,
- finanzielle Belastungen in erheblichem Umfang auf Länder und Kommunen abgewälzt werden und
- die Einschnitte im Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen und zu einer Verringerung der angesichts des Strukturwandels verstärkt notwendigen beruflichen Qualifizierung der Arbeitnehmer führen wird.

Die geplanten Kürzungen sind das Ergebnis einer zutiefst unsoliden finanziellen Basis der Vereinigungspolitik der Bundesregierung: Die Vereinigung ist bislang zu einem Großteil aus Mitteln der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden; die hierdurch entstandene finanzielle Schieflage soll nun u. a. durch die vorgesehenen drastischen Kürzungen ausgeglichen werden. Mit der starken finanziellen Beanspruchung der Bundesanstalt — und damit der sie tragenden Beitragszahler — werden die Lasten der Einheit einseitig verteilt.

Der Bundesrat stellt mit Befremden fest, daß der im Vermittlungsausschuß gefundene Kompromiß zu den Eingliederungsleistungen für Aussiedler vom Dezember 1992 von der Bundesregierung wieder vollständig zurückgenommen wird.

Durch die Kürzungen der Lohnersatzleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen. Der soziale Friede wird hierdurch gefährdet. Beträchtlich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Kürzungsvolumens von 22 Mrd. DM nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweisen sich die Gesetzesbeschlüsse zum 1. und 2. SKWPG damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.

Der Gesetzesbeschluß zum 1. SKWPG läßt jegliche Antwort auf die struktur- und beschäftigungspolitischen Krisen in West- und Ostdeutschland vermissen. Statt Arbeit hinreichend zu finanzieren, führt er u. a. durch die vorgesehene Einschränkung des Schlechtwettergeldes und die Änderung der Förderung beim Kurzarbeitergeld zu noch mehr Arbeitslosigkeit und damit zu höheren Ausgaben für Lohnersatzleistungen. Statt berufliche Qualifizierung als bedeutsamen Standortfaktor zu stärken, baut der Gesetzesbeschluß Leistungen in diesem Bereich ab. Mit den vorgesehenen Einschnitten in die aktive Arbeitsmarktpolitik wird der Gesetzesbeschluß nicht den Erfordernissen einer antizyklischen aktiven Arbeitsmarktpolitik gerecht, die notwendig ist, um die konjunkturellen und strukturellen Probleme und ihre Folgen für die Beschäftigungssituation in den neuen und alten Bundesländern lösen zu helfen. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluß vom 25. September 1992 (Drucksache 503/92 — Beschluß).

Zudem ist der massive Eingriff in Anwartschaften in der Arbeitslosenversicherung auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten höchst problematisch.

Der Gesetzesbeschluß ist auch konjunkturpolitisch kontraproduktiv, denn er entzieht allein 1994 dem Wirtschaftskreislauf Kaufkraft von über 20 Mrd. DM und gefährdet damit weitere Arbeitsplätze.

Der Gesetzesbeschluß belastet nicht nur die Privathaushalte mit geringem Einkommen, er stellt auch eine massive Verschiebung zu Lasten von Ländern und Kommunen dar. Allein die Kürzungen bei den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden die Länder- und Kommunalhaushalte mit mehreren Milliarden DM belasten.

B.

Bei Annahme von
Nummer 3 entfallen
Nummern 4 bis 11
und Nummern 25
bis 32

3. Der Ausschuß für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat, zu dem 2. SKWPG zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages insgesamt aufzuheben.

Begründung

Der Bundesrat lehnt das Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) insgesamt ab.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG) am 28. Mai 1993 (Drucksache 350/93 — Beschluß) zugestimmt. Dieser Kompromiß konnte gefunden werden, nachdem in den Verhandlungen zwischen dem Bundeskanzler, den Regierungschefs der Länder sowie Partei- und Fraktionsvorsitzenden vom 11. bis 13. März 1993 vereinbart worden war, daß soziale Regelleistungen nicht gekürzt werden. Schon wenige Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Bundesregierung aber den Gesetzentwurf zum 2. SKWPG vorgelegt, der massive Kürzungen von Sozialleistungen enthält; der Deutsche Bundestag ist dem gefolgt. Auch wird die im Föderalen Konsolidierungsprogramm gefundene Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wieder in Frage gestellt. Der Bundesrat ist nicht bereit, diese einseitige Aufkündigung des Kompromisses hinzunehmen.

Durch die Kürzungen der Sozialleistungen wären überwiegend Personen und Haushalte mit geringem Einkommen betroffen, die über keinen finanziellen Spielraum verfügen. Der soziale Friede wird hierdurch gefährdet. Beträchtlich sind aber auch die direkten negativen ökonomischen Auswirkungen, da der ganz überwiegende Anteil des Sparvolumens nicht mehr in die gerade bei Beziehern geringer Einkommen überwiegenden direkten Konsumausgaben fließt. Angesichts einer ohnehin schwachen Nachfrage erweist sich der Gesetzesbeschluß damit als konjunkturpolitisch kontraproduktiv.

Das Einfrieren und damit im Ergebnis die Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt ist im Hinblick auf die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip unakzeptabel. Das Sozialstaatsprinzip darf nicht wegen eines verhältnismäßig geringfügigen

Spareffekts in Frage gestellt werden. Die Anhäufung sozialen Sprengstoffs gefährdet zudem die innere Sicherheit und den politischen Grundkonsens dieser Gesellschaft.

C.

Die Annahme von Nummer 4 schließt Nummern 12 bis 33 nicht aus

4. Der federführende Finanzausschuß (Fz) und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) empfehlen dem Bunderat, zu den Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird, da die Gesetze zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms grundlegender Änderungen bedürfen.*)

Begründung

Fz

5. Die im Rahmen des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vorgesehenen Maßnahmen verkennen die wirtschaftspolitischen Erfordernisse und verstoßen gegen das Gebot der sozialen Gerechtigkeit. Die Kürzungen im Bereich der Sozialleistungen treffen einseitig die einkommensschwachen Bevölkerungsschichten und gefährden damit nachhaltig den sozialen Frieden. Einsparungen bei den Lohnersatzleistungen führen unmittelbar zu einem Rückgang der Konsumnachfrage, gefährden Arbeitsplätze und verschärfen damit die gegenwärtige konjunkturelle Krise.

Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse enthalten im Ergebnis kein Konzept zur Lösung der Finanz- und Beschäftigungskrise, vielmehr lassen sie die notwendigen wachstumspolitischen Impulse vermissen.

Fz

6. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Verlagerung finanzieller Lasten vom Bund auf Länder und Gemeinden keinen Beitrag zu einer Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts darstellt.

In

7. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihres Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. und 2. SKWPG) Maßnahmen vorgesehen, die zu erheblichen Belastungsverlagerungen auf die kommunale Ebene führen und damit das eigentliche Konsolidierungsziel verfehlen. Eine weitere Belastung der Kommunen, wie sie durch die Kürzungen der Arbeitslosenhilfe und dadurch steigende Sozialhilfeansprüche ausgelöst würde, ist angesichts der Notwendigkeit, aus konjunkturellen Gründen die Investitionstätigkeit der Kommunen zu stärken oder wenigstens zu erhalten, abzulehnen. Der Bundesrat hat es daher in seiner Stellungnahme vom 24. September 1993 als dringend erforderlich angesehen, den Kommunen einen adäquaten Ausgleich für die Mehrbelastungen zu verschaffen.

Dieser Ausgleich ist auch jetzt nicht vorgesehen.

Fz

In

8. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Kürzungen bei den Lohnersatzleistungen werden — nach eigener Einschätzung der Bundesregierung — zu Mehrbelastungen bei der Sozialhilfe allein im Jahr 1994 in Höhe von bis zu 4 Mrd. DM führen; nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände werden die Mehrbelastungen jedoch erheblich höher sein.

In

9. Nunmehr kommen noch weitere Belastungen für die Kommunen hinzu, die sich aus der Verpflichtung ergeben, für alle Sozialhilfeempfänger Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit zu schaffen. Die Umwandlung der bisher schon bestehenden Möglichkeit, Arbeitsgelegenheiten einzurichten, in eine Verpflichtung belastet die Kommunen durch die anfallenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen oder Arbeitsentgelte für Sozialhilfeempfänger sowie durch beträchtlichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Fz

10. Im wesentlichen sind daher folgende Maßnahmen zurückzunehmen:
- die Kürzung des Arbeitslosengeldes,
 - die Kürzung der Arbeitslosenhilfe und deren Befristung auf zwei Jahre,
 - die Kürzung des Unterhaltsgeldes,

*) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat die Empfehlung auf das ihm zugewiesene 2. SKWPG bezogen.

- die Kürzung des Übergangsgeldes,
- die Kürzung des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes,
- die Nichterstattung der Mutterschaftspauschale an die gesetzlichen Krankenversicherungen,
- die Nichtanpassung des BAföG an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und Anrechnung des Kindergeldes beim BAföG,
- die Nichtanpassung der Sozialhilfe im Zeitraum 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995,
- höhere Kostenbeteiligung der Zivildienststellen,
- die generelle Verpflichtung der Kommunen, für alle Sozialhilfeempfänger Gelegenheiten zu gemeinnütziger Arbeit zu schaffen.

Fz

11. Der Bundesrat erklärt seine grundsätzliche Bereitschaft, den Bund bei seinen Konsolidierungsbemühungen zu unterstützen, soweit die gebotenen Einsparungen sozialverträglich ausgestaltet werden. Dabei sollte das Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts erheblich angereichert werden.

D.

Der federführende Finanzausschuß (Fz), der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)*) und der Ausschuß für Familie und Senioren (FS)*) empfehlen dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

AS
FS

12. **Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a, b und d (§ 44 Abs. 1, 2, 2b AFG)**

In Artikel 1 Nr. 15 sind die Buchstaben a, b und d zu streichen.

Begründung

Die Umstellung der Unterhaltsgeld (UHG)-Gewährung von einer Pflichtleistung in eine Kannleistung ist abzulehnen. Die Einführung des UHG als Kannleistung würde der BA einen Ermessensspielraum dahin einräumen, Teilnehmern von Qualifizierungsmaßnahmen künftig unter einheitlichen Voraussetzungen kein UHG mehr zu gewähren. Eine solche Verfahrensweise würde gegen die Grundprinzipien des AFG verstoßen, zu dessen tragenden Säulen eine finanziell geförderte Politik der beruflichen Qualifizierung gehört.

Die Absenkung des Unterhaltsgeldes auf das Niveau des Arbeitslosengeldes ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht eine einschneidende Fehlleistung der geplanten Novelle: Mit dieser Absenkung wird dem Qualifizierungswilligen der finanzielle Anreiz genommen, um künftig noch an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen. Ohne den finanziellen Anreiz zur Teilnahme an einer FuU-Maßnahme werden viele Arbeitslose die „bequemere“ Arbeitslosigkeit vorziehen.

Die geplanten Änderungen des § 44 AFG sind dazu geeignet, das gesamte FuU-Instrumentarium in der Bundesrepublik Deutschland in Frage zu stellen. Eine effektive und gut funktionierende Qualifizierung von arbeitslosen Arbeitnehmern ist jedoch Grundvoraussetzung für eine in hohem Maße von qualifizierten Arbeitskräften abhängige Leistungsgesellschaft mit sozialstaatlichen Verpflichtungen.

AS
FS

13. **Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 59 Abs. 2 Satz 2 AFG)**

In Artikel 1 ist die Nummer 24 zu streichen.

*) Hilfsweise für den Fall, der der Bundesrat der Empfehlung in Nummer 1 nicht folgt.

Begründung

Der Bundesrat lehnt die Absenkung des Übergangsgeldes ab. Sie vermindert die soziale Absicherung, die Rehabilitanden während ihrer Reha-Maßnahme erfahren. Nachdem Qualität und Umfang der Maßnahmen in der 10. AFG-Novelle bereits deutlich beschränkt worden sind, wird nun auch die finanzielle Absicherung des einzelnen Maßnahmeteilnehmers in unvertretbarer Weise in Frage gestellt.

Es ist überdies nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen das Übergangsgeld von Rehabilitanden mit Kindern stärker gekürzt wird als das von Rehabilitanden ohne Kinder.

AS
FS**14. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a (§ 62 a Abs. 2 Nr. 2 AFG)**

In Artikel 1 Nr. 25 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Bislang konnten Spätaussiedler bis maximal 15 Monate Eingliederungshilfe beziehen (neun Monate zuzüglich sechs Monate Deutsch-Sprachlehrgang). Nach dem Gesetzesbeschluß soll die Dauer der Eingliederungshilfe nunmehr von 15 auf sechs Monate gekürzt werden.

Die geplante Kürzung der Eingliederungshilfe für Spätaussiedler stellt eine grobe Mißachtung des Bundesrates dar. Der Vermittlungsausschuß hat erst auf seiner Sitzung zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 9. Dezember 1992 die bislang geltende Anhebung beschlossen — nun wird dieses Ergebnis von der Bundesregierung und der Bundestagsmehrheit einseitig aufgekündigt.

Der Bundesrat nimmt überdies mit Befremden zur Kenntnis, daß die Bundesregierung sich zwar verbal für die Rückkehr der Spätaussiedler einsetzt, diese dann jedoch mit zu den größten Opfern der sozialen Kürzungen gemacht werden.

AS
FS**15. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 68 Abs. 4 AFG)**

In Artikel 1 ist die Nummer 27 zu streichen.

Begründung

Die Absenkung des Kurzarbeitergeldes um 1 bzw. 3 % ist abzulehnen. Es ist als arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv zu werten, wenn dieses wichtige Instrument gerade in Zeiten der Rezession beschnitten und damit in seiner konjunkturstabilisierenden Funktion eingeschränkt werden soll. Das Kurzarbeitergeld ist das klassische arbeitsförderungsrechtliche Instrument, um vorübergehende Auftragsrückgänge für die Arbeitnehmer sozial abzufedern.

Wenn die Bundesregierung in der Begründung ihres Gesetzentwurfs ausführt, daß die Absenkung „aus gesamtfiskalischen Überlegungen notwendig“ sei, so verschleiert dies, daß auch die Kürzung des Kurzarbeitergeldes direkte Folge des finanziellen Desasters der gescheiterten Einheitspolitik der Bundesregierung ist.

AS
FS**16. Zu Artikel 1 Nr. 29 bis 32 (§§ 74, 75, 84, 85 AFG)**

In Artikel 1 sind die Nummern 29, 30, 31 und 32 zu streichen.

Begründung

Die Kürzungen im Bereich des Schlechtwettergeldes werden zu einer Verminderung der Bautätigkeit in den Wintermonaten und damit zu einer Verteuerung der Baukosten führen. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot ist die Bundesrepublik Deutschland dringend sowohl auf vertretbare Baukosten als auch auf eine ganzjährige Bautätigkeit angewiesen.

Die geplanten Reduzierungen bei der Höhe des Schlechtwettergeldes, die Verringerung des Schlechtwettergeldzeitraumes um die Monate März und

November ab 1994 sowie die Kürzung des Schlechtwettergeldes um jeweils eine Stunde pro Ausfalltag werden unweigerlich zu einer höheren Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode angesichts der nunmehr gekürzten Unterstützung Entlassungen vornehmen müssen. Damit führen die Einsparungen bei dem Schlechtwettergeld zu wesentlich höheren Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes. Des weiteren sind Bauarbeiter durch die vorgesehenen Kürzungen in unverantwortlicher Weise finanziell schlechtergestellt.

Die Tatsache, daß der Regierungsentwurf im Bereich des Schlechtwettergeldes verändert wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die geplanten Kürzungen und die ab dem Winter 1996/97 geltende Gesamtstreichung sowohl in arbeitsmarkt- als auch in baupolitischer Hinsicht als kontraproduktiv abzulehnen sind.

AS
FS

17. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 111 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 34 zu streichen.

Begründung

Die Absenkung des Arbeitslosengeldes verletzt das Äquivalenzprinzip, das bislang der Arbeitslosenversicherung zugrunde lag. Die Beitragszahler, die jahrelang in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt haben, bekommen im Versicherungsfall keine adäquaten Gegenleistungen mehr, da ihre Beiträge für gesamtgesellschaftliche Aufgaben verbraucht wurden.

Auch diese Kürzung ist das Ergebnis einer zutiefst unsoliden finanziellen Basis der Vereinigungspolitik der Bundesregierung: Die Vereinigung ist bislang zu einem Großteil aus Mitteln der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit finanziert worden. Die hierdurch entstandene finanzielle Schieflage soll nun u. a. durch die vorgesehenen drastischen Kürzungen ausgeglichen werden. Mit der starken finanziellen Beanspruchung der Bundesanstalt — und damit der sie tragenden Beitragszahler — werden die Lasten der Einheit einseitig verteilt.

Es widerspricht auch den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit, daß diejenigen, die ohnehin schon überproportional mit den finanziellen Folgen der Einheit belastet sind, nun auch noch gekürzte Leistungen im Versicherungsfall beziehen sollen.

Insbesondere im Bereich der Stahlindustrie würde sich die Absenkung des Arbeitslosengeldes zusammen mit der Absenkung und der Befristung der Arbeitslosenhilfe überdies negativ auf die bereits abgeschlossenen Sozialpläne niederschlagen und künftig Sozialpläne als Instrument eines sozialverträglichen Strukturwandels sehr stark gefährden.

AS
FS

18. Zu Artikel 1 Nr. 42 Buchstabe a und b (§ 134 Abs. 1 bis 3 a AFG)

In Artikel 1 Nr. 42 ist der Buchstabe a zu streichen; der Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 a wird aufgehoben.“

Begründung

Die Abschaffung der originären Arbeitslosenhilfe wird vom Bundesrat abgelehnt. Sie beinhaltet eine Verlagerung der finanziellen Verantwortlichkeit des Bundes auf die Kommunen, die die originäre Arbeitslosenhilfe nun durch ihre Sozialhilfe ersetzen müssen.

AS
FS

19. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 135 a AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 44 zu streichen.

Begründung

AS
FS

20. Die Begrenzung der Dauer der Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre ist die finanzpolitisch gravierendste Gesetzesänderung des gesamten Sparpakets. Sie wird vom Bundesrat mit aller Entschiedenheit abgelehnt:

AS
FS

Sie beinhaltet nicht nur eine verantwortungslose finanzielle Überlastung der Kommunen, sie beinhaltet auch eine wissentliche Verelendung eines signifikanten Teils der bundesdeutschen Bevölkerung. Allein 1994 würden bei einem Inkrafttreten des vorgesehenen § 135a AFG ca. 300 000 Menschen in die Sozialhilfe fallen und sie von den BA-finanzierten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ausschließen.

21. Die vorgesehene Befristung der Arbeitslosenhilfe behindert überdies die sozialverträgliche Gestaltung des Strukturwandels in der von akuten Problemen betroffenen Stahlbranche und führt zu einem weiteren tendenziellen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Bisher konnten betriebsbedingte Kündigungen in Stahlunternehmen durch eine von den Tarifvertragsparteien sinnvoll gestaltete Sozialplanpolitik verhindert werden. Das Ausscheiden älterer Arbeitnehmer (ab 52 bzw. 53 Jahre) wurde durch diese Politik sozial abgefedert. Durch die in § 242q Abs. 10b AFG geplante Übergangsregelung wird der Eingriff in bestehende Sozialpläne nicht hinreichend ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, daß aufgrund der gewandelten Altersstruktur in der Stahlindustrie mit der Befristung der Arbeitslosenhilfe nicht mehr in hinreichender Zahl Vorruhestandsregelungen getroffen werden können, so daß betriebsbedingte Kündigungen in Form von Massenentlassungen zu erwarten sind.

AS
FS

22. **Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe a** (§ 136 Abs. 1 AFG)

In Artikel 1 Nr. 45 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe bewirkt eine Verelendung der sozial schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft — der Langzeitarbeitslosen. Diese Absenkung berührt die Grundfesten des Sozialstaats. Insbesondere in den ostdeutschen Ländern, in denen die Bemessungsgrundlage für die Arbeitslosenhilfe deutlich niedriger als in Westdeutschland ist, stellt die geplante Absenkung den sozialen Frieden in Frage. Die negativen Folgen dieser Sparpolitik der Bundesregierung können kaum hoch genug veranschlagt werden.

Die Absenkung der Arbeitslosenhilfe ist überdies konjunkturpolitisch und gesamtwirtschaftlich unsinnig, da sie in fast vollem Umfang eine Reduzierung des privaten Konsums nach sich zieht. Überdies wird die Absenkung der Arbeitslosenhilfe auch negative Folgen für die Sozialplanpraxis im Bereich der Stahlindustrie bewirken, da sie die Kosten für bereits bestehende und künftig abzuschließende Sozialpläne signifikant erhöhen wird.

FZ

23. **Zu Artikel 6 (BErzGG)**

Bei Annahme
von Nummer 23
entfällt
Nummer 24

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Erziehungsgeld wird gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, und bei Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, 29 400 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 23 700 Deutsche Mark übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich um 4 200 Deutsche Mark für jedes weitere Kind des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, für das ihm, seinem Ehegatten oder

dem mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden anderen Elternteil Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die Summe der im vorletzten Kalenderjahr vor der Geburt oder bei angenommenen Kindern vor der Inobhutnahme erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Berechtigten und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, und zwar so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Vom Einkommen nach Absatz 1 werden abgezogen

1. die Einkommensteuer und die Kirchensteuer für das nach Absatz 1 oder 5 maßgebende Kalenderjahr,
2. die steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwendungen für das nach Absatz 1 oder 5 maßgebende Kalenderjahr, soweit sie im Rahmen der Höchstbeträge nach § 10 des Einkommensteuergesetzes abziehbar sind, zumindest die Vorsorgepauschale (§ 10c des Einkommensteuergesetzes),
3. der Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, oder die nach § 33 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung des Kindes geltend gemachten außergewöhnlichen Belastungen bis zur Höhe dieses Pauschbetrages,
4. die Unterhaltsleistungen des Berechtigten, seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, der mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr
 - a) an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, jedoch nur bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag,
 - b) an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden,
5. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen.

(3) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die keiner staatlichen Besteuerung unterliegen oder allein nach ausländischem Steuerrecht, und zwar ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Bruttobetrag auszugehen; davon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. darauf zu zahlende Steuern oder steuerähnliche Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen entsprechend Absatz 2 Nr. 2,
4. ein Betrag in Höhe des Behinderten-Pauschbetrages für ein Kind entsprechend Absatz 2 Nr. 3,

5. Unterhaltungsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

Bei Einkünften in dem nach Absatz 1 oder 5 maßgebenden Kalenderjahr, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar mit Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu versteuern sind, ist von dem Betrag auszugehen, der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer ist; davon werden abgezogen

1. ein Betrag, der der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz entspricht,
2. Unterhaltsleistungen entsprechend Absatz 2 Nr. 4.

Beträge in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

(4) Steht das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes nicht fest, so kann der Berechtigte das Einkommen glaubhaft machen.

(5) Wenn das Einkommen des Kalenderjahres der Geburt des Kindes oder der Inobhutnahme des angenommenen Kindes oder des Kalenderjahres des Beginns des zweiten Lebensjahres des Kindes oder des zweiten Jahres nach der Inobhutnahme des angenommenen Kindes voraussichtlich geringer ist als das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes oder vor der Inobhutnahme des angenommenen Kindes, ist auf Antrag das geringere Einkommen zugrunde zu legen.

(6) Ist der Berechtigte während des Bezugs des Erziehungsgeldes nicht erwerbstätig, bleibt sein vorher erzielter Erwerbseinkommen und die darauf entfallende Einkommen- und Kirchensteuer unberücksichtigt.

(7) In den Fällen der Absätze 4 und 5 wird das Erziehungsgeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. " "

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 12 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Krankenkasse unterrichtet die für die Bewilligung des Erziehungsgeldes zuständige Behörde unverzüglich über die Beendigung einer wegen Bezugs von Erziehungsgeld oder Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub beitragsfreien Weiterversicherung.“ "

c) Nummer 7 wird gestrichen.

d) Die Nummern 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„9. § 16 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann.“ "

10. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übergangsvorschriften“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 6, 12 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung finden Anwendung auf Berechtigte, deren Kinder nach dem 30. Juni 1993 geboren oder deren angenommenes Kind nach diesem Zeitpunkt in Obhut genommen worden ist. Für Berechtigte, deren Kind nach dem 30. Juni 1993, aber vor dem 1. Januar 1994 geboren oder deren angenommenes Kind in diesem Zeitraum in Obhut genommen worden ist, finden die Einkommensgrenze und die einkommensabhängige Minderung des Erziehungsgeldes nach den §§ 5 und 6 erst ab dem siebenten

Lebensmonat oder ab dem siebenten Monat seit der Inobhutnahme des Kindes Anwendung.“

Begründung

Die in diesem Gesetz vorgesehene erneute Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes soll durch die Einführung von zusätzlichen Einkommensgrenzen beim Erziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes 20 Mio. DM an Einsparungen im Bundeshaushalt bringen. Die Anwendung dieser neuen Regelungen erfordert aber eine zusätzliche Einkommensüberprüfung für alle Anträge und verursacht damit einen Verwaltungsmehraufwand von einem Mehrfachen des Betrages von 20 Mio. DM bei den Ländern. Sie ist daher abzulehnen.

Auch die vorangegangenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms — FKPG — vom 23. Juni 1993 würden zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand der Länder von ca. 170 Mio. DM führen, der die mit dem FKPG angestrebten Einsparungen zu einem erheblichen Teil wieder aufzehrt. Diese Änderungen enthalten darüber hinaus Regelungen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vollziehbar und für die betroffenen Familien nicht akzeptabel sind. Sie sollen daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wieder revidiert werden.

Bereits am 5. November 1993 hat der Bundesrat einen Gesetzesantrag betr. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes — Drucksache 696/93 (Beschluß) — eingebracht, dessen Inhalt in diesem Änderungsantrag wiederholt wird. Wegen der weiteren allgemeinen Begründung und wegen der Erläuterung der einzelnen Änderungsvorschläge wird deshalb ausdrücklich auf diesen Gesetzesantrag Bezug genommen.

Die vom Bundesrat angestrebten Änderungen des Erziehungsgeldgesetzes würden Minderausgaben des Bundes von insgesamt 490 Mio. DM bewirken. Die hiermit revidierten Änderungen des FKPG sollten zu Einsparungen in Höhe von insgesamt 370 Mio. DM führen. Die ausdrücklichen Sparziele sowohl des FKPG von 370 Mio. DM als auch des 1. SKWPG in Höhe von 20 Mio. DM jährlich würden bei Annahme des Änderungsvorschlages des Bundesrates mehr als kompensiert.

AS
FS

24. Zu Artikel 6 (BERzGG)

Artikel 6 ist entsprechend dem vom Bundesrat am 5. November 1993 beschlossenen Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes — Drucksache 696/93 (Beschluß) — zu fassen.

Begründung

Die im Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossenen und im 1. SKWPG vorgesehenen Änderungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes führen zu unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand bei den Ländern.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuregelung wird zum Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gemacht, da die Bundesregierung nicht zu einer zügigen Behandlung des Gesetzentwurfs entschlossen ist, die Neuregelungen aber bereits zum 1. Januar 1994 in Kraft treten sollen.

E.

Der Ausschuß für Familie und Senioren empfiehlt dem Bundesrat, für den Fall, daß er der Empfehlung in Nummer 3 nicht folgt, zu dem 2. SKWPG gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

25. Zu Artikel 1 Nr. 1, 11 und 12 (§ 3 Abs. 2, §§ 93, 94 BSHG)

In Artikel 1 sind die Nummern 1, 11 und 12 zu streichen.

Begründung

Die §§ 93 und 94 BSHG müssen im engen Zusammenhang mit der geplanten Pflegeversicherung gesehen werden. Mit ihrer Einführung wird sich das Verhältnis zwischen Einrichtungsträgern, Sozialhilfeträgern und Heimbewohnern auch im Hinblick auf Inhalt und Zustandekommen von Pflegesatzvereinbarungen grundlegend ändern.

Aufgrund dieses sachlichen Zusammenhanges ist eine Änderung der §§ 93 und 94 BSHG erst im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz sinnvoll. Sowohl für die Pflegeversicherung als auch für die Sozialhilfe müssen dann einheitliche Kriterien für die Festsetzung der Pflegesätze gelten.

26. Zu Artikel 1 Nr. 3, 4 und 5 (§§ 18, 19, 20 BSHG)

In Artikel 1 sind

⟨ ⟩ = 27. ⟨die Nummer 3⟩

[] = 28. [die Nummer 4]

() = 29. (die Nummer 5)

zu streichen.

30. Begründung

Sozialhilfe nach dem BSHG hat die Aufgabe, einzelfallbezogen und bedarfsgerecht Hilfen zu leisten, die dem Hilfebezieher eine menschenwürdige Lebensführung sichern und ihn zur Hilfe zur Selbsthilfe befähigen. Die Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit als Ziel der Hilfeleistung ist durch den neuen § 17 BSHG (geändert am 23. Juni 1993 durch das FKPG) mit einem entsprechenden Beratungsauftrag bekräftigt worden. Eine pauschale Verpflichtung der Hilfeempfänger zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit hat reinen Sanktionscharakter und wird dem Ziel wirksamer Hilfeleistung nicht gerecht.

Diese Änderungen des § 18 Abs. 2 Satz 2, §§ 19 und 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG sind abzulehnen. Sie sollen das Versagen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung kaschieren, die betroffenen Arbeitslosen dauerhaft aus der Arbeitslosenversicherung ausgrenzen und in die Pflichtarbeit der Sozialhilfe abschieben. Hiermit sind Länder und Kommunen finanziell und organisatorisch völlig überfordert. Da die Kommunen durch den beschriebenen Verlagerungseffekt mit mindestens 200 000 Hilfefällen zusätzlich belastet werden, sind sie nicht in der Lage, zusätzliche Arbeitsgelegenheiten sozialversicherungsrechtlich auszugestalten. Das hat zur Folge, daß die arbeitslosen Sozialhilfeempfänger in der Regel für Hilfe zum Lebensunterhalt und eine Entschädigung der Mehraufwendungen arbeiten müssen. Hieraus werden Inhalt und Ausmaß der geplanten Umsteuerung deutlich: Der Verlust des Arbeitsplatzes führt für die Betroffenen zum Verlust des Erwerbseinkommens, später zum Verlust der Lohnersatzleistung und führt in den Sozialhilfebezug mit der Arbeitsverpflichtung für nahezu jede gemeinnützige Arbeit ohne Sozialversicherung und ohne Erwerbseinkommen. Die Kommunen können die Bereitstellung dieser massenweisen Pflichtarbeit personell und finanziell nicht leisten, weil auch diese Maßnahmen institutionell geschaffen und personell begleitet werden müssen. Ferner ist zu erwarten, daß die Arbeitsverwaltung trotz des Appells zur Zusammenarbeit mit der Sozialhilfe in § 19 Abs. 4 BSHG den Kontakt zu den Hilfeempfängern verlieren wird. Wegen der geringen Chancen, in der Sozialhilfe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen, werden auch die Beitragseinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit sinken.

31. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 33 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 ist der Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Die „Nullrunde“ bei der Anpassung der Sozialhilferegelsätze vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 ist abzulehnen.

Erstens haben die Sozialhilfeempfänger durch die im FKPG vom 23. Juni 1993 festgesetzte Regelsatzanpassung für die Jahre 1993 bis 1996 unterhalb der zu erwartenden Steigerungen der Lebenshaltungskosten ihren Beitrag zur Sparpolitik geleistet. Es ist sozialpolitisch nicht vertretbar und entspricht einer unverhältnismäßigen Belastung der Sozialhilfeempfänger gegenüber anderen Sozialleistungsempfängern, bereits wenige Monate später eine weitere Realabsenkung der Regelsätze vorzunehmen, die bis 1996 zu einer Minderung der regelsatzmäßigen Leistungen um 10 % führt.

Zweitens widerspricht die Bemessung von regelsatzmäßigen Leistungen an anderen, nicht bedarfsbezogenen Kriterien, wie z. B. die voraussichtliche Nettolohnentwicklung, dem Grundsatz der Sozialhilfe, Hilfsbedürftigen die erforderlichen Leistungen im notwendigen Umfang zu gewähren.

32. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 6 Abs. 2 ZDG)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 zu streichen.

Begründung

Der Gesetzentwurf sah eine Änderung des Zivildienstgesetzes mit dem Ziel vor, die Beschäftigungsstellen zu einer stärkeren Kostenbeteiligung bei der Nutzung von Zivildienstleistungen heranzuziehen. Die Kürzung der Zuschüsse an Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende um 25 % wird zur Folge haben, daß viele Beschäftigungsträger auf den Einsatz von Zivildienstleistenden für soziale Dienste verzichten müssen. Da die sozialen Hilfen jedoch nicht wegfallen können, sondern durch teurere Kräfte zu bewältigen sind, wird dies zu höheren Kosten insgesamt führen. Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung der Kostenreduzierung wird damit konterkariert, woran auch die vom Deutschen Bundestag gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommene Änderung nichts Grundsätzliches verändert.

F.

33. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem 1. SKWPG ferner folgende EntschlieÙung anzunehmen:

1. In Zeiten schlechter Konjunktur- und Beschäftigungslage kommt der Förderung von Existenzgründern besondere Bedeutung zu. Vielfach kann erst über Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Weg in die Selbständigkeit eröffnet werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Handwerks. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, die berufliche Weiterbildung Existenzgründungswilliger im Rahmen eines besonderen Förderprogramms außerhalb des Arbeitsförderungsgesetzes sicherzustellen.
2. Der Bundesrat geht dabei davon aus, daß ein entsprechendes Förderprogramm Darlehen als Unterhaltsgeld und als Kostenbeitrag der Bildungsmaßnahme zur Grundlage hat, das sowohl bei der Zinsbelastung als auch bei der Stellung von Sicherheiten der besonderen Situation des Begünstigten hinreichend Rechnung trägt.

Begründung

Das im 1. SKWPG u. a. verfolgte Ziel, Fördermaßnahmen des Arbeitsförderungsgesetzes vorrangig auf den von Arbeitslosigkeit betroffenen oder bedrohten Kreis der Versicherten zu beschränken, kann angesichts der Haushaltslage der Bundesanstalt für Arbeit nicht in Zweifel stehen. Die Streichung der sog. Aufstiegsfortbildung als Regelinstrument des Arbeitsförderungsgesetzes scheint auch im Hinblick auf die Beseitigung von Mitnahmeeffekten geboten. Wie die Erfahrung der Praxis zeigt, wurde überwiegend weniger nach der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit als vielmehr nach individuellen Berufswünschen der Teilnehmer gefördert. Insofern erscheint es sinnvoll, die Betriebe, aber auch die an ihrem beruflichen Fortkommen interessierten Beschäftigten auf ihre Mitverantwortung zu verweisen.

Diese Überlegungen greifen indes nicht bei Existenzgründungswilligen. Sie können regelmäßig weder auf die Unterstützung eines Arbeitgebers noch auf die Sicherheit eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses bauen. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung.

Bundesrat**Drucksache 786/3/93**

25. 11. 93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

Punkt 3a der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 75 (§ 249h AFG)

Artikel 1 Nr. 75 erhält folgende Fassung:

75. § 249h wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bis zum 31. Dezember 1997 kann die Bundesanstalt in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Beschäftigung arbeitsloser Arbeitnehmer in Arbeiten, deren Durchführung der Verbesserung der Umwelt, der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich der Forschung und Entwicklung, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, des Breitensports oder des kulturellen Angebotes dienen soll, durch die Gewährung von Zuschüssen an Arbeitgeber nach den folgenden Vorschriften fördern.“

Der Antrag umfaßt die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages (786/93) vorgenommenen Änderungen zum § 249h AFG sowie den Gesetzentwurf des Bundesrates (401/93 Beschluß).

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Andere als die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen dürfen nur zugewiesen werden, wenn ihre Lage vergleichbar ist und insbesondere durch eine Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder die Beteiligung des Betriebsrates sichergestellt ist, daß eine Entlassung nicht zum Zwecke der Verschaffung einer Förderung erfolgt ist.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

d) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 93 Abs. 2 bis 4, § 112 Abs. 5 Nr. 4 gelten entsprechend.“

3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeiten in den in Absatz 1 genannten Bereichen können nach diesen Vorschriften durch Zuschüsse zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern gefördert werden, die das Arbeitsamt den Arbeitgebern zugewiesen hat, wenn die Arbeiten alsbald durchzuführen sind und sie ohne Förderung nach dieser Vorschrift nicht durchgeführt werden können.“

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Jugendhilfe sind“ die Worte „oder die Träger eine nicht unerhebliche Förderung aus Mitteln des Landes oder der Europäischen Union erhalten“ eingefügt.

4. Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Als Zuschuß zum Arbeitsentgelt des zugewiesenen Arbeitnehmers werden höchstens 125 vom Hundert des Betrages gewährt, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer nach den durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen an Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung aller Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe des Kalenderjahres in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, jeweils errechnet. Beträgt die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers weniger als die Arbeitszeit des § 69, wird ein im Verhältnis zu dieser Arbeitszeit gekürzter Zuschuß gewährt. Die Dauer der Zuweisung soll 36 Monate nicht überschreiten. Der Zuschuß wird nicht gezahlt, wenn anzunehmen ist, daß der Arbeitgeber Entlassungen zu dem Zweck vorgenommen hat, sich eine Förderung nach diesen Vorschriften zu verschaffen. Der Bund trägt die Kosten der Förderung, die dem Anteil der Arbeitslosenhilfeempfänger an der Gesamtzahl der Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe und dem Anteil des durchschnittlichen Leistungssatzes für die Arbeitslosenhilfe einschließlich der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung am pauschalierten Zuschuß im jeweiligen Kalenderjahr in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bzw. in dem Teil Berlins, in dem dieses Gesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, entsprechen.“

Begründung

A. Allgemeines

Der Einsatz von Lohnkostenzuschüssen für die Förderung der Beschäftigung von Arbeitslosen — finanziert aus ersparten Arbeitslosengeld- bzw. Arbeitslosenhilfeleistungen — ist nachdrücklich zu unterstützen, weil er dem Prinzip „Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren“ folgt.

Im Vergleich zu allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung (ABM) kann eine stärkere Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt erfolgen. Mitnahme- und Verdrängungseffekte sind kaum zu befürchten. Das Instrument ist für die Bundesanstalt für Arbeit und den Bund insgesamt kostenneutral. Die Bundesregierung hat deshalb inzwischen klargestellt, daß der Einsatz des Instruments im bisherigen Einsatzbereich quantitativ unlimitiert ist.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erscheinen die bislang in den neuen Ländern mit § 249h AFG gemachten Erfahrungen noch nicht ausreichend, um auf der Grundlage einer entsprechenden Evaluierung eine generelle Erweiterung des Geltungsbereichs auf das gesamte Bundesgebiet vorzunehmen.

Allerdings ist die Einbeziehung des Westteils Berlins in die Fördermöglichkeiten nach § 249h AFG notwendig, um angesichts der regionalen Einbindung und vergleichbarer arbeitsmarktpolitischer Problemlagen (z. B. Ende Juli 1993 Arbeitslosenquote der Männer im Westteil Berlins 13,0 %, im Ostteil Berlins 11,8 %, im Beitrittsgebiet 11,0 %) eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können.

Darüber hinaus hat sich bereits jetzt deutlich gezeigt, daß die bislang zugelassenen Einsatzfelder insgesamt, insbesondere aber im Hinblick auf die unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Erfordernisse in den einzelnen neuen Ländern einschließlich Berlins für eine jeweils problemadäquate Arbeitsmarktpolitik nicht ausreichen. Die bislang vorgenommene Eingrenzung auf die Verbesserung der Umwelt, der sozialen Dienste und der Jugendhilfe sollte insoweit nicht länger aufrechterhalten werden.

Entsprechend der zuletzt im Vermittlungsverfahren zur 10. AFG-Novelle erhobenen Forderung des Bundesrates sollte deshalb eine Erweiterung um Maßnahmen zur Verbesserung wirtschaftsnaher regionaler Infrastruktur, i. e. insbesondere Forschung und Entwicklung sowie um Maßnahmen zur Verbesserung des kulturellen Angebotes erfolgen. Wegen des großen öffentlichen Interesses, geringer Refinanzierungsmöglichkeiten und gegebener Wettbewerbsneutralität sollten daneben Maßnahmen zur Verbesserung des Breitensports einbezogen werden.

Hierdurch würde nicht nur dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprochen, sondern es würden auch verstärkt Möglichkeiten zur Beschäftigung von Frauen erschlossen, die entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen in die Förderung nach § 249h AGF einzubeziehen sind.

In diesem Rahmen ist die Gewährung entsprechender Lohnkostenzuschüsse arbeitsmarkt- wie strukturpolitisch wünschenswert und haushaltspolitisch voll vertretbar.

Nicht zuletzt angesichts der gegenwärtigen schweren wirtschaftlichen Rezession wird dabei davon ausgegangen, daß der verstärkte Einsatz von Lohnkostenzuschüssen gemäß § 249h AFG keinesfalls durch Reduktion des Einsatzes anderer Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik kompensiert wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Die Neufassung

- erweitert den Geltungsbereich um den Westteil Berlins, um angesichts der regionalen Einbindung eine einheitliche Landespolitik im Sinne gleicher Arbeitsförderung betreiben zu können;

- erweitert die Einsatzfelder um die Verbesserung der wirtschaftsnahen regionalen Infrastruktur einschließlich Forschung und Entwicklung, des Breitensports und des kulturellen Angebots, um dem jeweiligen regionalen arbeitsmarktpolitischen Bedarf besser entsprechen und verstärkt Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen erschließen zu können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.

Mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 wird klargestellt, daß es zu den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personengruppen arbeitsmarktpolitisch vergleichbare Personengruppen gibt, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind und ohne die Zuweisung in Maßnahmen nach § 249h AFG arbeitslos wären und bei denen eine Förderung für die Haushalte von Bundesanstalt und Bund deshalb ebenfalls kostenneutral ist. Mit der Änderung ist keine Erweiterung der Zuweisungsmöglichkeit auf Personen beabsichtigt, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, daß sie ohne die Zuweisung Bezieher von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe wären. Bei einer Vereinbarung mit einer Tarifvertragspartei oder der Beteiligung des Betriebsrates, die im Zusammenhang mit einem unausweichlichen Personalabbau erfolgen, kann davon ausgegangen werden, daß der betroffene Personenkreis ohne die Zuweisung von Arbeitslosigkeit betroffen wäre. Das Abwarten einer dreimonatigen Arbeitslosigkeit vor der Zuweisung wäre in diesen Fällen finanz- und arbeitsmarktpolitisch sinnlos.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung werden die Einsatzfelder durch Verweis auf den neuen Absatz 1 definiert. Im übrigen

wird davon ausgegangen, daß der Begriff „Verbesserung der Umwelt“ den Begriff „Umweltsanierung“ umfaßt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung soll die Flexibilität und Praktikabilität der Vorschrift erhöhen und dient der Klarstellung.

Durch die Erweiterung des Kreises förderungsfähiger Träger in Absatz 3 sollen u. a. die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, andere als die in § 10 des BSHG genannten Träger, die ihre Eignung durch ihre bisherige Arbeit unter Beweis gestellt haben, in die Förderung einzubeziehen.

Zu Nummer 4

Durch die Streichung des bisherigen Satzes 1 wird

- eine sozialpolitisch problematische und verfassungsrechtlich bedenkliche Tarifentwicklung verhindert;
- die Möglichkeit der Zuschußgewährung nur bei maximal 80%iger Teilzeitarbeit aufgehoben, weil dies in dieser generellen Form der Beschäftigungswirklichkeit gerade im Bereich der privaten Wirtschaft nicht entspricht und dem Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt entgegenstehen kann.

Daneben soll die Errechnung des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit zum Arbeitsentgelt angesichts der noch hohen Einkommensunterschiede zwischen den neuen Bundesländern und dem Westteil Berlins getrennt vorgenommen werden, um eine relativ gleiche Förderintensität im gesamten Fördergebiet gewährleisten zu können.

Darüber hinaus ist es im Hinblick auf die positiven sekundären Beschäftigungs- und Einkommenseffekte und die damit verbundenen erhöhten Einnahmen und Minderausgaben für die Haushalte der Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosengeld) und des Bundes (Arbeitslosenhilfe) angemessen und hinsichtlich einer verbesserten Gesamtfinanzierung der Maßnahmen erforderlich, den Zuschuß zum Arbeitsentgelt auf 125 % des Bemessungsbetrages festzusetzen.

Anlage 3

Bundesrat**Drucksache 787/1/93**

25. 11. 93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)

Punkt 3b der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b wird § 22 Abs. 4 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Satz 3 ist die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1994“ zu ersetzen.

Begründung

Eine „Nullrunde“ bei der Anpassung der Sozialhilfesätze vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ist abzulehnen. Sozialhilfe sichert das Existenzminimum und sollte schon deshalb zum Ausgleich des Kaufkraftverlustes regelmäßig angepaßt werden.

Eine Anknüpfung an die Nettolohnentwicklung und nicht — wie bisher — an das Bedarfsdeckungsprinzip ist allerdings in wirtschaftlich schweren Zeiten vertretbar. Sozialhilfeempfänger werden so nicht besser-, sondern mit allen anderen Bürgern gleichgestellt. Ihre Bezüge können zwar real sinken, aber nur in dem Umfang, in dem alle Bürger Einkommenseinbußen hinnehmen müssen und nicht — wie bei einer „Nullrunde“ — darüber hinaus. Deshalb erscheint eine Anknüpfung der Sozialhilfe an die Nettolohnentwicklung statt einer „Nullrunde“ bereits ab 1994 sachgerecht.

